

Modernisierung umlagebefreiter Bestandsanlagen: Frist bis zum Jahresende beachten!

Im EEG 2017 wurden die Regelungen zur EEG-Umlage überarbeitet und völlig neu gestaltet. Insbesondere die Paragraphen zu den Eigenverbrauchs-Konstellationen sind unübersichtlich und schwer verständlich. Umso ärgerlicher ist es für Anlagenbetreiber, wenn wegen der Komplexität Fristen übersehen werden. Eine wichtige Frist findet sich in den §§ 61c Abs. 2 und 61d Abs. 3 EEG 2017: Wer Modernisierungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 2018 durchführt, kann die EEG-Umlagefreiheit für seine Bestandsanlage erhalten.

Worum geht es im Detail? Der Gesetzgeber hat in § 61c und § 61d EEG 2017 festgelegt, dass der Strom aus Bestandsanlagen und älteren Bestandsanlagen ohne Zahlung der EEG-Umlage verbraucht werden kann. Bestandsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die ein Letztverbraucher als Eigenerzeuger betreibt. Er muss den Strom selbst verbrauchen und dabei auf die Durchleitung durch das öffentliche Stromnetz verzichten oder den Strom in räumlichem Zusammenhang der Erzeugungsanlage verbrauchen. Diese Voraussetzungen müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – bereits vor dem 1. August 2014 vorgelegen haben. Bei »älteren Bestandsanlagen« handelt es sich ebenfalls um Anlagen, die ein Letztverbraucher als Eigenerzeuger betreibt und deren Strom er selbst verbraucht. Diese Voraussetzungen müssen jedoch hier schon vor dem 1. September 2011 eingehalten worden sein. Eine Durchleitung durch das Netz oder eine weitere Entfernung vom Stromverbrauch zur Erzeugungsanlage sind bei älteren Bestandsanlagen unschädlich.

Wer mit Bestandsanlagen – auch älteren – Strom erzeugt und selbst verbraucht, ist aus Vertrauensschutzgründen von der EEG-Umlage befreit. Die gesetzliche Regelung erlaubt sogar, diesen Bestandsschutz zu erhalten, wenn die Energieerzeugungsanlage erneuert, erweitert oder ersetzt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die installierte Leistung durch diese Maßnahmen nicht um mehr als 30 % erhöht und die Modernisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2018 stattfindet. Bei älteren Bestandsanlagen ist es zusätzlich notwendig, dass der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet oder aber in räumlichem Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Alternativ hierzu ist es auch möglich, dass der Letztverbraucher schon vor dem 1. Januar 2011 Eigentümer der Anlage

war und die Anlage auf seinem Betriebsgrundstück errichtet wurde.

Die Bundesnetzagentur hat sich in ihrem »Leitfaden zur Eigenerzeugung« mit der Auslegung der in weiten Teilen inhaltsgleichen Vorgängervorschrift aus dem EEG 2014 beschäftigt. Da diesem Leitfaden für die Praxis eine hohe Bedeutung zukommt, können Anlagenbetreiber hieraus wichtige Anhaltspunkte für die Kriterien einer umlagebefreiten Modernisierung gewinnen. Die Erhöhung der installierten Leistung um höchstens 30 % bestimmt sich nach dem Leitfaden auf Grundlage der am 1. August 2014 installierten Leistung. Maßgebend ist die elektrische Wirkleistung. Das ist bei PV-Anlagen beispielsweise die Nennleistung des Moduls in Gleichspannung. Möglich sind auch mehrere Modernisierungsschritte, die insgesamt die 30%-Grenze einhalten. Wichtig ist: Nach der Modernisierung darf die Anlagenleistung nicht mehr als 130 % der zum 1. August 2014 installierten Leistung umfassen.

Als Modernisierungsmaßnahmen hat der Gesetzgeber die Erneuerung, Erweiterung und die Ersetzung definiert. Erneuerung ist der Austausch wesentlicher Bestandteile der Stromerzeugungsanlage, ohne dass der komplette Generator ersetzt wird. Bei der Erweiterung tritt eine zusätzliche Stromerzeugungsanlage neben die Bestandsanlage. Bei der Ersetzung tritt die neue Anlage an die Stelle der bisherigen Bestandsanlage. Dabei darf die bisherige Bestandsanlage nach Ansicht der Bundesnetzagentur weiterbetrieben werden, der erzeugte Strom ist allerdings nicht mehr umlagefrei.

Bei der Erweiterung und Ersetzung ist es von großer Wichtigkeit, dass der Eigenerzeuger eine korrekte funktionale Zuordnung sowohl der alten als auch der neuen Anlage vornimmt. Bei dieser Zuordnung muss der Anlagenbetreiber bereits vor Inbetriebnahme der modernisierten Anlage gegen-

über dem Netzbetreiber anzeigen, ob es sich um eine Erweiterung einer genau bestimmten Bestandsanlage handelt oder ob eine solche Bestandsanlage ersetzt werden soll. Ohne diese funktionale Zuordnung gilt die neue Stromerzeugungsanlage als Neuanlage, die nicht von den Bestandsschutzregelungen privilegiert wird.

Findet die Modernisierungsmaßnahme nach dem 31. Dezember 2017 statt, fällt EEG-Umlage gemäß § 61e EEG in Höhe von 20 % des vollen Satzes an, wenn die Anlage ohne Erweiterung der Leistung erneuert oder ersetzt wird. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn die erneuerte oder ersetzte Anlage noch der handelsrechtlichen Abschreibung oder der EEG-Förderung unterliegen hätte, kommt weiterhin Umlagefreiheit in Betracht. Eine Erweiterung der Leistung nach dem 31. Dezember 2017 führt auch bei Bestandsanlagen zur vollen Umlagepflicht.

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
binder@pv-recht.de, www.pv-recht.de